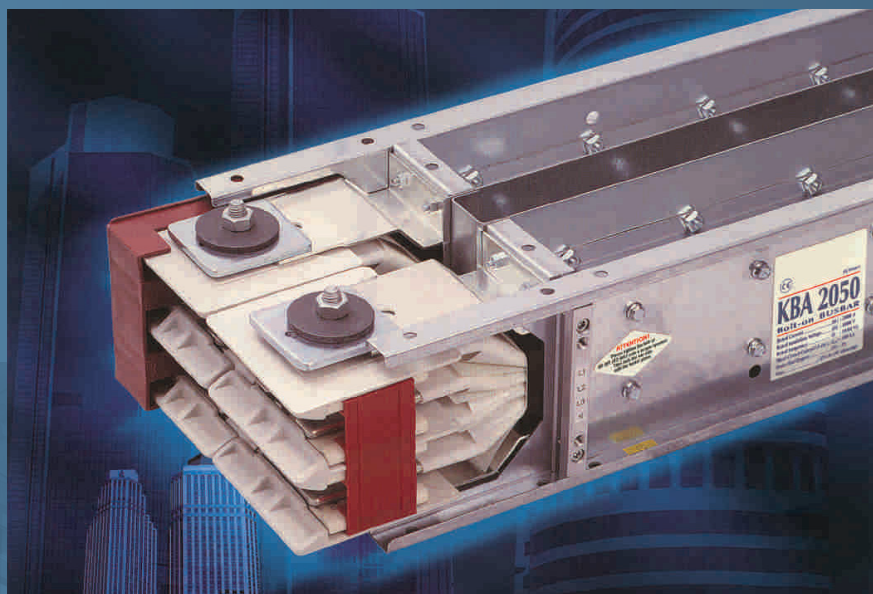


STROMSCHIENEN

E-Line 160 - 6000 A



ROWA - MOSER
HANDELSGES. M. B. H.

HEADQUARTER INNSBRUCK

6020 INNSBRUCK

Bernhard-Höfel-Straße 9
Fon +43 512 33770-0
Fax +43 512 33770-7
office.ibk@rowa-moser.at

ROWA-MOSER productions GmbH

6020 INNSBRUCK

Bernhard-Höfel-Straße 9
Fon +43 512 33770-0
Fax +43 512 33770-7
office.ibk@rowa-moser.at

GESCHÄFTSSTELLEN:

9020 KLAGENFURT

Industriering 3
Fon +43 463 35559
Fax +43 463 37592
office.klft@rowa-moser.at

6845 HOHENEMS

Am Ermenbach 3
Fon +43 5576 72674
Fax +43 5576 72674-7
office.vbg@rowa-moser.at

Vertriebspartner Ost

2353 GUNTRAMSDORF

Triester Straße 79
Fon +43 2236 53435
Fax +43 2236 53435-7
office.gtdf@rowa-moser.at

4060 LEONDING/LINZ

Peintnerstraße 2a
Fon +43 732 680 088
Fax +43 732 680 088-13
office.linz@rowa-moser.at

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 7.45 - 12.00 Uhr / 12.45 - 17.00 Uhr, Freitag: 7.45 - 12.15 Uhr

Bitte fordern Sie aus unserem Programm Informationen zu weiteren Produkten / Leistungen an:

- Kabelführungssysteme aus PVC, ALU, Stahlblech
- Kabelbinder und Kunststoffgehäuse
- Kabeltragsysteme und Zubehör aus Stahl, Edelstahl, Polyester
- ALU-Kabelprieschen Hyxal - produced by ROWA-MOSER
- ALU-, Stapa- und Edelstahlrohre
- Unterflursysteme und Energiesäulen
- Beleuchtung - LED
- Elektro-Heizungssysteme
Heizgeräte, Heizbänder, Flächenheizung und Regelungstechnik
- Doppel- und Hohlraumböden
- Stromschienen

- Montage aller Produkte

Alle Preise verstehen sich ohne MwSt. Preisänderungen, Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten.

Bauarten von E-Line Schienenverteilern

Zur Anpassung an die Größen und unterschiedlichen Arten der anzuschließenden Verbraucher sowie zur Vereinfachung der Anwendung in den verschiedensten Industrie- und Gewerbebetrieben haben wir verschiedene Bauarten im Lieferprogramm.

E-Line Systeme sind typgeprüfte Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen (TSK) nach IEC/EN 60439-1 u. 439-2.

1. E-Line KA

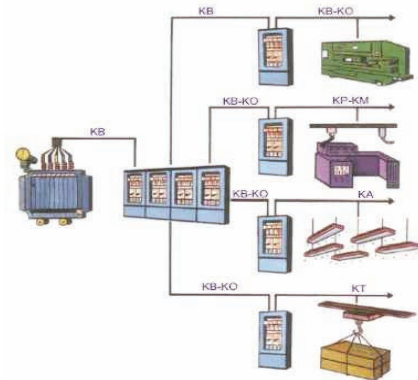
Schienenverteilersystem für Beleuchtungsanlagen und Kleinverbraucher. Bemessungsstrom 25 ... 63 A
Schienenverteilersystem für universelle Verteilung elektrischer Energie. Die praktische Anwendung erfolgt z. B.

- an oder in Decken für Beleuchtungskörper oder Kleinverbraucher
- an Wänden für die Arbeitsplatzversorgung
- in Doppelfußböden zur Versorgung der Einbausteckdosen

2. E-Line MK

Schienenverteilersystem für kleine Leistungen. Bemessungsstrom 63 ... 225 A Schienenverteiler zur Versorgung ortsveränderlicher Geräte:

- Nähmaschinen
- Prüfstände
- Montagebänder
- Werkzeugmaschinen
- usw...



3. E-Line KO

Schienenverteilersystem für kleine, mittlere, große Leistungen.

Bemessungsstrom 160 ... 800 A

Schienenverteiler für alle Versorgungsprobleme in den Einsatzbereichen von A ... Z.

Beim KO-System handelt es sich um eine vorgefertigte Kraftstrominstallation, deren Teile auf der Baustelle nur noch befestigt und zusammengesteckt werden. Eine ausgewählte Palette von Abgangskästen ermöglicht die Anpassung an jeden Bedarf.

4. E-Line KB

Schienenverteilersystem für große Leistungen.

Bemessungsstrom 800 ... 6000A Schienenverteiler zur Versorgung von Verbrauchern mit großen Leistungen im Industrie-, Gewerbe- und Kommunalbereich als:

- Energieverteiler mit Abgangskästen
- Zuleitung zu einer Anzahl von KO-Systemen
- Hauptleitung zu einer Anzahl von Großverbrauchern
- Verbindung zwischen Transformator und Schaltanlagen
- Verbindung zwischen Haupt- und Unterverteilung
- Steigeleitung

Allgemeine Entscheidungskriterien zu Schienenverteilersysteme

Ob in der Produktion, im Handel oder in Dienstleistungsunternehmen, die moderne Installationstechnik stellt wachsende Anforderungen an alle Komponenten der Energieversorgung. Bedingt durch diese Anforderungen, erreicht die Kabelinstallation schnell ihre wirtschaftlichen und technischen Grenzen. In Industrie- und Gebäudeanlagen muss aus diesem Grunde ein neuer Weg der Installation gesucht werden. Um alle Anforderungen an eine moderne Installation erfüllen zu können, bedarf es eines, für die Zukunft ausgerichteten Systems wie das des Schienenverteilersystems.



Merkmale der zukunftsorientierten Installationstechnik

Die Merkmale dieser modernen Installation sind lange Sammelschienen und kurze Kabelwege zu den Verbrauchern. Also genau umgekehrt wie bei der traditionellen Installation. Die langen Sammelschienen sind die Schienenverteiler, die in der Nähe der Verbraucher unter, auf oder in Decken oder an Wänden montiert werden. Die Verringerung des Stromes erfolgt durch den Gleichzeitigkeitsfaktor auch hier an der Sammelschiene, also nahe am Verbraucher. Dies bedeutet Einsparung von Leitermaterial.

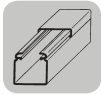
Vorteile von Stromschienen gegenüber der traditionellen Installation

Geringer Projektierungsaufwand, die ungefähren Anschlusswerte und grobe Vorstellungen über den Standort der Verbraucher reichen aus, um die Anlage zu konzipieren.

- Hohe Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit einer Anlage, da alle Bauteile des Schienenverteilersystems fabrikmäßig hergestellt und geprüft werden
- Geringe Montagekosten, Baukastensysteme mit Schnellmontageverbindungen
- Flexible, problemlose und einfache Erweiterungsmöglichkeiten. Abgänge können sogar unter Spannung, d. h. ohne Abschalten des Schienensystems umgesetzt werden.
- Hohe Wartungsfreiheit. Z. B. alle Abgänge kontaktieren mittels federnder Kontakte
- Niedere Brandlast gegenüber Kabelsysteme
- Funktionserhalt E90/E120 möglich
- Schutzart IP55



Ihr Partner für



Kabelführungssysteme
aus PVC, Aluminium, Stahlblech



Kabelbinder und Kunststoffgehäuse



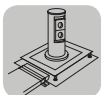
Kabeltragsysteme und Zubehör
aus Stahl, Edelstahl, Polyster



Alu-Kabelpritschen Hyxal
produced by ROWA-MOSER



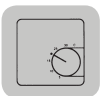
Aluminium-, Stapa- und Edelstahlrohre



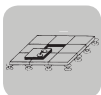
Unterflursysteme und Energiesäulen



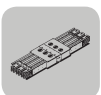
Beleuchtung
Innenleuchten, Außenleuchten, Industrieluchten, Sicherheitsleuchten und LED



Elektro-Heizungssysteme
Heizgeräte, Heizbänder, Flächenheizung und Regelungstechnik



Doppel- und Hohlraumböden



Stromschienen

Montage aller Produkte!

Allgemeine Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronik-Industrie Österreichs herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs. (Stand Jänner 2002).

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronik-Industrie Österreichs sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Ziff 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Für Software gelten vorrangig die Softwarebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.

1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1. genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

2. Angebot

2.1. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.

3.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

4.1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers einschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebots. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.4. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßigerkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4.5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen.
- Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

5.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteilichen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im übrigen unberührt lässt. Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 1/2%, insgesamt jedoch maximal 5% vom Wert desjenigen Teils der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.a.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleistet wird.

6.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

7. Zahlung

7.1. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzuziehen.

7.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

7.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, b) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,0% pro Monat verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

7.8. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seine Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

8.1. Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

8.2. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6.

8.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zuzusetzen zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegezeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb Wdes Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8.5. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmaßige Ausführung.

8.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

8.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8.8. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.2. genannten Frist.

8.9. Die Bestimmungen 8.1. bis 8.7. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf großes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, so wie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.

Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

9.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

9.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

10.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

12.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

12.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

13. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sowie die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz für werbliche Zwecke verwenden und veröffentlichen darf.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers, in Innsbruck ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Weitere Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Wir liefern nach den oben angeführten „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs“, die durch folgende Bedingungen ergänzt werden: Mit Inkrafttreten dieser Preisliste verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit. Die in unserem Katalog angegebenen Verpackungseinheiten, Maße und Bilder sind für die Lieferungen nicht verbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten.

Preise: Unsere Preise sind freibleibend und gelten ab Werk, einschließlich Verpackung, bei Mindestabnahme der angegebenen Verpackungseinheiten. Für Aufträge unter EUR 25,- netto verrechnen wir eine Abwicklungspauschale von EUR 12,- um Mindermengenzuschläge zu vermeiden. Die Listen enthalten reine Warenpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Verpackung: Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Bitte beachten Sie bei Bestellung die angegebenen Verpackungseinheiten.

Rücksendungen: Wir sind bereit, nach Rücksprache, überflüssige und nach unserer Ansicht unbeschädigte und gängige Artikel zu dem seinerzeit fakturierten Wert zurückzunehmen, sofern diese franko Lager Rowa-Moser Handlungsges.m.b.H. angeführt werden. Als Bearbeitungskosten für Rücksendungen werden bei Gutschrift 15% von den Nettopreisen in Abzug gebracht mit einem Minimum von EUR 25,- pro Sendung.

Preisliche und technische Änderungen vorbehalten. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

ROWA-MOSER HANDELSGESELLSCHAFT M.B.H.
A-6020 Innsbruck, Bernhard-Höfel-Strasse 9

Partner
des Großhandels, Fachhandels,
Gewerbe & Industrie



IHR PARTNER FÜR KABELFÜHRUNGSSYSTEME AUS PVC-ALU-STAHL · KABELBINDER UND KUNSTSTOFF-GEHÄUSE · KABELTRAGSYSTEME AUS STAHL-EDELSTAHL-POLYESTER · ALU-KABELPRITSCHEN HYXAL ALU-, STÄPA- UND EDELSTAHLROHRE · UNTERFLURSYSTEME UND ENERGIESÄULEN · BELEUCHTUNG · ELEKTROHEIZUNGSSYSTEME · DOPPEL- UND HOHLRAUMBÖDEN · STROMSCHIENEN · MONTAGE ALLER PRODUKTE